



Kapitel	Änderung	Seite
<p>Neues Kapitel: 1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist</p>	<p>Neu: Die Richtlinien für das Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.</p> <p>Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können.</p> <p>Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31.12. zertifiziert wurden. Von den Übergangsregelungen ausgenommen sind zusätzlich geforderte Dokumentationen sowie die Erhebung der Tierbezogenen Kriterien.</p> <p>Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.</p>	<p>6</p>
<p>1.3 Geltungsbereich</p>	<p>Konkretisiert: Diese Richtlinie regelt den Tiertransport zum Schlachtunternehmen, das Abladen und die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung, den Zutrieb oder die Zuführung zur Betäubung und die Schlachtung von Mastschweinen, Rindern und Masthühnern der TSL-Einstiegs- und -Premiumstufe.</p> <p>Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, müssen die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie erfüllt werden: → Richtlinie Milchkühe, → Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben, → Richtlinie Mastschweine und → Richtlinie Masthühner.</p> <p>Gestrichen: Weiterhin gelten folgende Vorgaben an die Dauer, die TSL-Tiere in TSL-Betrieben gehalten worden sein müssen, um deren Fleisch im TSL-System zu vermarkten. Die Schlachtunternehmen müssen das Mitführen der Begleitdokumente (siehe MU) bei der Anlieferung der Tiere überprüfen.</p> <p>Milchkühe Milchkühe und Färsen, deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden soll, müssen mindestens 300 Tage lang nach TSL-Anforderungen gehalten worden sein und anschließend an ein</p>	<p>7</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>TSL-Schlacht-unternehmen abgeben werden (Dokumentation anhand der MU 9.1 <input type="checkbox"/> Richtlinie Milchkühe).</p> <p>Mastrinder Rinder, deren Fleisch als Jungbullen oder Mastfärsen im TSL-System vermarktet werden soll, müssen die gesamte Mastperiode lang in einem TSL-Betrieb gehalten werden. Sie dürfen nicht älter als sieben Monate sein, wenn sie auf den Mastbetrieb kommen. Werden die Tiere von Nicht-TSL-Betrieben zugekauft und sollen sie als Schlachtkälber mit sechs bis sieben Monaten geschlachtet werden, dürfen sie bei Zukauf nicht älter als vier Wochen sein. Danach müssen sie ihr gesamtes Leben auf einem TSL-Betrieb gehalten werden (Dokumentation anhand der MU 9.6 <input type="checkbox"/> Richtlinie Mast von Rindern).</p> <p>Mastschweine und Masthühner Damit Mastschweine und Masthühner in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, müssen die Anforderungen der jeweiligen <input type="checkbox"/> Richtlinie zur Tierhaltung erfüllt werden (Dokumentation anhand der MU 11.4 <input type="checkbox"/> Richtlinie Mastschweine und MU 10.9 <input type="checkbox"/> Richtlinie Masthühner).</p>	
<p>Neues Kapitel: 1.4 Verantwortlichkeiten</p>	<p>Neu: In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson für das Audit sowie Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Der Name ist in die gültige → Betriebsbeschreibung Schlachtung einzutragen.</p> <p>Die in der Richtlinie vermerkten → Mitgeltende Unterlagen (MU) dienen als Vorlage und Erfassungshilfe für die TSL-Vorgaben. Sie können für die Erfassung und Meldung der Daten an den Deutschen Tierschutzbund verwendet werden. Die Nutzung der MU ist nicht verpflichtend. Bereits vorhandene betriebseigene Unterlagen können um die erforderlichen Informationen bezüglich der TSL-Anforderungen ergänzt und beim Audit vorgelegt werden.</p> <p>Informationen, die an den Deutscher Tierschutzbund gemeldet werden müssen, werden in digitaler Form an schlachtung@tierschutzlabel.info übermittelt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.</p>	<p>7</p>

Kapitel	Änderung	Seite
2.2 Meldepflichten	Ergänzt: Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden (schlachtung@tierschutzlabel.info), wenn Zertifikate <u>anderer Standards</u> entzogen wurden, wenn anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen oder wenn im Schlachtunternehmen Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind. <u>Er ist auch verpflichtet zu melden, wenn eine Betriebsstörung in dem Betrieb das Schlachten der TSL-Tiere beeinträchtigt.</u>	8
2.4 Fünfjahrespläne Schlachtung	Verschoben: vormals Teil der Kapitel „Allgemeine Anforderungen an die Schlachtung“. Und ergänzt: Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht. <u>In diesem Plan müssen die Vorgaben für alle Prozesse berücksichtigt werden – von der Anlieferung der Tiere im Schlachtunternehmen (Wartezeit vor dem Abladen, Zutrieb / Beförderung, Wartebereich) bis hin zur Betäubung und der Entblutung.</u>	8
2.6 Warenstromtrennung und Dokumentation	Verschoben: vormals Kapitel 4.1	9
3 Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen	Gestrichen: Tierschutzgerechter Transport zum Schlachtunternehmen beginnt am Herkunftsbetrieb. Alle an diesem Prozess beteiligten Akteure (tierhaltende Betriebe, Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen, Erzeugerorganisationen und Schlachtunternehmen) müssen ihre Zuständigkeiten kennen und wahrnehmen. Diese beginnen mit der Vorbereitung der Tiere für den Transport und dem Verladen oder Fangen am tierhaltenden Betrieb und reichen über die Einhaltung der Anforderungen an Transportfahrzeuge, Verladedichte und Transportdauer bis zum Abladen am Schlachtunternehmen. Gestrichen: Tabelle 1: Übersicht der TSL-Anforderungen an den Transport zum Schlachtunternehmen Ergänzt: Die Dauer des Transportes der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtunternehmen darf vier Stunden nicht überschreiten. Der Transport muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist. <u>Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt</u>	11



Kapitel	Änderung	Seite
	<p><u>werden.</u></p> <p>Umformuliert: Wenn ein Transportunternehmen beauftragt wird, muss der Auftraggeber des Transportes vom Transportunternehmen einen Notfallplan einfordern, in dem festgelegt ist, wie der Transporteur sich bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen oder bei Unfällen zu verfahren ist. Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs überprüfen, dokumentieren und an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen.</p> <p>Umformuliert auf: <u>Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs auf Vollständigkeit überprüfen und dies dokumentieren. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens vorliegen. Im Notfallplan muss festgelegt sein, wie sich der Fahrer bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen zu verfahren ist. Dem Notfallplan muss auch zu entnehmen sein, welche Vorkehrungen gegebenenfalls zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.</u></p> <p>Ergänzt: Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Die Leitfäden aus Anhang Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. sind die Grundlage für die Bewertung der Transportfähigkeit von Rindern und Schweinen. Stellt sich beim Entladen der Tiere heraus, dass gegen diese Leitlinien verstoßen wurde, so ist dies zu dokumentieren und unverzüglich dem Deutschen Tierschutzbund zu melden (schlachtung@tierschutzlabel.info)</p> <p>Umformuliert, gestrichen: Der Tierhalter ist für die Erfassung und Übermittlung der Informationen anhand der mitgeltenden Unterlage (MU) für die jeweilige Tierart an das Schlachtunternehmen verantwortlich. Das Dokument (die tierartspezifische MU) muss mit den Lieferpapieren an das Schlachtunternehmen abgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • MU 11.4 □ Richtlinie Mastschweine, • MU 9.1 □ Richtlinie Milchkühe, • MU 9.6 □ Richtlinie Mast von Rindern und • MU 10.9 □ Richtlinie Masthühner <p>Schlachtunternehmen sind für die Erfassung und Übermittlung der Transportdaten und Schlachtbefunddaten an den</p>	



Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Herkunftsbetrieb der Tiere und den Deutschen Tierschutzbund sowie für die tierartspezifische Dokumentation anhand der MU 7.1, MU 7.2, MU 7.3 □ Richtlinie Schlachtung verantwortlich. Dieses Dokument enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der maximal zulässigen Zeitvorgabe von 30 Minuten (Rinder und Schweine) 60 Minuten (Masthühner) zwischen Ankunft am Schlachtunternehmen und Abladen • Überprüfung und Dokumentation der Verwendung von Einstreu während des Transportes (Rinder und Mastschweine) • Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der gesetzlich und im TSL-System vorgeschriebenen Ladedichte • Dokumentation der tatsächlichen Transportdauer und -strecke • Erfassung und Übermittlung der tierbezogenen Kriterien (TBK) • Überprüfung und Dokumentation des ausschließlich einstöckigen Transportes (Rinder) • Dokumentation der Transportfähigkeit der Tiere • Dokumentation der Außen- und Fahrzeugtemperatur beim Auf- und Abladen <p>Das Schlachtunternehmen muss entsprechend der angelieferten Tierart die MU 11.4 Richtlinie Mastschweine, MU 9.1 Richtlinie Milchkühe, MU 9.6 Richtlinie Mast von Rindern oder MU 10.9 Richtlinie Masthühner sowie die MU 7.1, MU 7.2 oder MU 7.3 Richtlinie Schlachtung umgehend bei jeder TSL-Anlieferung an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) und den Tierhalter übermitteln.</p> <p>Ergänzt, neu und umformuliert an: Die TSL-Vorgaben werden in den Transportpapieren (beispielsweise im Lieferschein oder in den Begleitpapieren) ergänzt und durch den Fahrer des Transportunternehmens erfasst. Es liegt in der Verantwortung der Schlachtunternehmen, dies an die Transportunternehmen zu kommunizieren und dafür Sorge zu tragen, dass die TSL-Vorgaben vollständig erfasst werden. Dieses Dokument wird von den Schlachtunternehmen an den Deutschen Tierschutzbund an die angegebene Adresse übermittelt (schlachtung@tierschutzlabel.info). Das erforderliche Dokument wird nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Tierschutzbund in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen zugesendet.</p> <p>Die Transportpapiere müssen folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Tierhalters und VVVO-Nummer • Herkunfts- und Bestimmungsort der TSL-Tiere • Name des Transportunternehmens und des Viehhändlers • Datum von Beginn und Ende des Transports • Uhrzeit von Beginn und Ende des Transports 	



Kapitel	Änderung	Seite
	<ul style="list-style-type: none"> • Uhrzeit der Ankunft und Uhrzeit des Abladens der Tiere im Schlachtunternehmen • Anzahl der Tiere • Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden oder der Einzeltiere • TSL-Stufe (Einstige- oder Premiumstufe) • Kilometerstand des Transportfahrzeuges beim Be- und Entladen (wenn die Zugmaschine gewechselt wird, muss dies im Lieferschein vermerkt und der Kilometerstand erneut erfasst werden) • Außentemperatur beim Be- und Entladen • Ladedichte • Die Angabe, ob es sich um einen Sammeltransport handelt oder nicht • Bei Rindern: die Bestätigung, dass die Tiere ausschließlich einstöckig transportiert wurden • Für Rinder und Mastschweine: die Bestätigung, dass der Fahrzeugboden flächendeckend eingestreut wurde • Für Rinder und Mastschweine: Selbsterklärung der Fahrer über das tierschonende Treiben beim Be- und Entladen der Tiere (ruhig; unter Nutzung des Herdentriebes und kein schmerzinduzierendes Treiben, zum Beispiel kein Einsatz von elektrischen Treibstöcken, keine Schläge) • Gegebenenfalls Begründung von ungeplanten Verzögerung und / oder einer Verlängerung der Transportstrecke aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen 	
<p>3.1 Befähigungsnachweis beim Tiertransport und Zulassung der Transportunternehmen für den Tiertransport</p>	<p>Gestrichen: Alle Personen, die bei Fangen, Treiben, Verladen und dem Transport von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungs-oder Sachkundenachweis vorweisen</p> <p>Konkretisiert: Transporte über 65 km dürfen nur von Unternehmen durchgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung als Unternehmer für Tiertransporte verfügen. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers muss der Auftraggeber des Transportes überprüfen und dokumentieren und umgehend an den Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) übermitteln. <u>Wer ein Transportunternehmen beauftragt, Tiere zum Schlachtunternehmen zu transportieren, muss kontrollieren und schriftlich bestätigen, dass das Transportunternehmen für Tiertransport zugelassen ist und dass die Befähigungsnachweise der Fahrer kontrolliert wurden.</u></p>	<p>13</p>

Kapitel	Änderung	Seite
3.2 Transport von Rindern und Mastschweinen	<p>Neu: Der Transport muss so geplant sein, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt. <u>Hat sich die Transportstrecke aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses verlängert (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.</u></p> <p>Gestrichen: Kühe sind vor dem Transport zum Schlachtunternehmen zu melken (MU 9.1 Richtlinie Milchkühe). Erklärung: die Richtlinie Milchkühe schreibt dieser Vorgabe vor. Abgeprüft wird beim die tierhaltende Betriebe wenn die Vermarktung von TSL-Fleisch etabliert ist.</p>	13
3.3 Transport von Masthühnern zum Schlachtunternehmen	<p>Ergänzt: Die Tiere müssen auf dem Transport vor Nässe geschützt werden. <u>Die Einhaltung dieser Vorgaben muss dokumentiert werden.</u></p> <p>Bei Außentemperaturen unter 10 °C muss die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutznetzen oder -planen gesenkt werden. Dabei darf die Lüftung nicht unterbrochen werden. <u>Die Einhaltung dieser Vorgaben muss dokumentiert werden</u></p>	14
4.2 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen	<p>Ergänzt: Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden. Die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. <u>Es muss sowohl die Urzeit der Ankunft des Transporters als auch der Zeitpunkt, zu dem das Abladen der Tiere begann, dokumentiert werden.</u></p>	16
4.2.1 Umgang mit Mastschweinen und Rindern bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen	<p>Ergänzt: Die Wartezeit zwischen der Ankunft im Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres darf maximal 30 Minuten betragen. <u>Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.</u></p> <p>Ergänzt: Gehunfähige Tiere müssen an Ort und Stelle getötet werden. <u>Jede Nottötung und deren Begründung muss dokumentiert sein.</u> K.O.</p>	17
4.2.2 Umgang mit Masthühner bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen	<p>Konkretisiert und Ergänzt: Das Abladen <u>alle Transportkisten</u> muss innerhalb von maximal 60 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen erfolgen. <u>Wird die Zeit aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses überschritten (Unfall, Stau, Fahrzeugpanne oder ähnliches), muss dies nachweislich belegt werden.</u></p> <p>Gestrichen: Tabelle 2: Wartestallkapazitäten und Mindestmaße der Wartebuchten für Mastschweine und Rinder.</p>	17
4.5 Allgemeine Anforderungen an die Entblutung	<p>Ergänzt: In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. <u>Das Gutachten der amtlichen Behörde für das Stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen.</u></p>	27

Kapitel	Änderung	Seite
<p>5 Tierbezogene Kriterien</p>	<p>Konkretisiert: Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien (TBK) für jede Tierart an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden (MU 7.1, MU 7.3 und MU 7.5). Diese Daten werden für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter sowie dem Deutschen Tierschutzbund (schlachtung@tierschutzlabel.info) zurückgemeldet.</p> <p>Die TBK dürfen nur von Mitarbeitern des Schlachtunternehmens erhoben werden, die nachweislich durch den Deutschen Tierschutzbund geschult wurden. Als Schulungsgrundlage dient das Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien am Schlachtunternehmen (MU 7.7).</p> <p>Erfassung Organbefunde Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende Organbefunde tierartenspezifisch erfasst, dokumentiert und an den entsprechenden Tierhalter sowie quartalsweise an den Deutschen Tierschutzbund zurückgemeldet werden.</p> <p>Im Schlachtunternehmen müssen nachfolgende tierbezogene Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden (<u>als Vorlage können die MU 7.1, MU 7.3 und MU 7.5 verwendet werden</u>).</p> <p>Diese Daten sind für die am jeweiligen Schlachttag angelieferten und geschlachteten Tiere umgehend an den entsprechenden Tierhalter <u>zurückzumelden und quartalsweise in tabellarischer Form</u> an den Deutschen Tierschutzbund e.V. (schlachtung@tierschutzlabel.info) zu melden.</p> <p><u>Das Schlachtunternehmen ist für die Erfassung und Dokumentation der TBK verantwortlich. Die Daten können sowohl von der amtlichen Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls der Fleischbeschau, als auch von anderen geschulten Schlachthofmitarbeitern an geeigneter Stelle erhoben und dokumentiert werden.</u></p>	<p>30</p>

Kapitel	Änderung	Seite
<p>5.1 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Mastschweinen</p>	<p>Konkretisiert: Nachfolgende Kriterien sind bei der Abladung der Tiere und/oder im Wartebereich zu erheben (MU 7.3 für Mastschweine). Es ist die Anzahl an Tieren zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die während des Transportes verendet sind (Transporttote) • die nicht transportfähig waren • die notgetötet werden müssen • die deutlich lahmen • die frische Bissverletzungen/sonstigen Verletzungen (Art der Verletzung notieren)/Schlagstriemen aufweisen <p>Zustand der Schwänze Erfasst werden muss der Anteil an Tieren mit kurzen Schwänzen und schweren Schwanzverletzungen. Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust oder jeglicher Schwanzverletzung vor (differenziert nach Teilverlusten von < 1/3 und > 1/3). Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.</p> <p>Folgende Sonderregelung gilt für Betriebe der Einstiegsstufe Mastschwein, die vor dem 01.01.2018 erstzertifiziert wurden: Ein kurzer Schwanz liegt vor, wenn dieser um mehr als ein Drittel kürzer ist. Daher muss bei Mastschweinen der Einstiegsstufe der Anteil der Tiere mit intakten Schwänzen sowie mit Teilverlusten von < 1/3 und > 1/3 erfasst werden □ Richtlinie Mastschweine.</p> <p>Organbefunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lungenbefunde: die Befunde müssen in gering- (<u>≤10%</u>), mittel- (<u>von >10% bis ≤30%</u>) und hochgradige (<u>>30%</u>) Organveränderungen eingeteilt werden • Pericarditis (Herzbeutelentzündung) • Peritonitis (Bauchfellentzündung) • Pleuritis (Brustfellentzündung) • Leberbefunde bzw. auch Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden 	<p>30</p>
<p>5.2 Erfassung tierbezogener Kriterien bei Rindern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Organbefunde: • Pericarditis (Herzbeutelentzündung) • Peritonitis (Bauchfellentzündung) • Pleuritis (Brustfellentzündung) • Lungenbefunde • Leberbefunde • Nierebefunde • Herzbefunde • Milzbefunde • Magen-Darm-Trakt-Befunde • Und weitere erfasste Befunde der amtlichen Fleischschau. Außerdem ist grundsätzlich die Anzahl der gelieferten Tiere der Partie zu vermerken. 	<p>31</p>